



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.03.2021

Prozess gegen Buskartell in Schwaben

Nach Berichten der Augsburger Allgemeinen vom 02.11.2020 (<https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Prozess-um-mutmassliches-Buskartell-steht-wegen-Corona-vor-dem-Aus-id58468561.html>) und vom 16.01.2021 (<https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Die-Buskartell-Affaere-wird-zur-Haengepartie-id58913886.html>) ist der Prozess gegen mögliche Beteiligte eines Buskartells in Schwaben derzeit ausgesetzt. Viele Geschädigte warten auf ein baldiges Ende des Strafprozesses, um dann ggf. Schadenersatzforderungen vor Zivilgerichten anzustrengen. Es geht um Aufträge im hohen zweistelligen Millionenbereich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung bekannt, ob geplant ist, den Prozess wieder aufzunehmen, und ggf. wann? 2
2. Bis wann ist ggf. mit einem Urteil zu rechnen? 2
3. Wie wird sichergestellt, dass beim gesamten Verfahren, aber auch bei evtl. auftretenden Schadenersatzansprüchen keine Verjährung eintritt? 2
4. Ist der Staatsregierung bekannt, ob es im Rahmen der RBA während der Corona-Pandemie eine Gesellschafterversammlung in Präsenz gegeben hat, während die Gesellschafter gleichzeitig den Gerichtsprozess wegen Corona unterbrechen wollten? 2
5. Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um zukünftig Kartellabsprachen insbesondere im ländlichen Raum zu verhindern (beim ÖPNV, aber auch bei anderen Ausschreibungen)? 3
6. Wurde nach Kenntnis der Staatsregierung durch Abgeordnete oder die Verteidigung versucht, Einfluss beim Justizministerium oder der Generalstaatsanwaltschaft zu nehmen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, im Hinblick auf die Frage 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 07.04.2021

1. Ist der Staatsregierung bekannt, ob geplant ist, den Prozess wieder aufzunehmen, und ggf. wann?

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg sei derzeit nicht bekannt, wann das Landgericht Augsburg über die erneute Terminierung der Hauptverhandlung, die mit Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 04.01.2021 ausgesetzt worden ist, entscheiden wird. Grund für die Aussetzung seien die epidemiologische Lage und der Umstand gewesen, dass ein großer Teil der Angeklagten aufgrund ihres Alters zu einer Personengruppe gehört, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Erkrankung hat.

Die Entscheidung über die Durchführung der Hauptverhandlung fällt in die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts. Dem Staatsministerium der Justiz ist es wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern bzw. aufzuheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg wird nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München den Fortgang des Strafverfahrens im Blick behalten.

2. Bis wann ist ggf. mit einem Urteil zu rechnen?

Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, bis wann mit einem Urteil zu rechnen ist. Zum aktuellen Stand des Verfahrens wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

3. Wie wird sichergestellt, dass beim gesamten Verfahren, aber auch bei evtl. auftretenden Schadenersatzansprüchen keine Verjährung eintritt?

Gegenstand der Anklage ist nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg der Verdacht von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen nach § 298 Strafgesetzbuch (StGB) im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten im Zeitraum 2015 bis 2017. Die Verjährung der Verfolgung dieser Straftaten sei zuletzt mit Anberaumung der – zwischenzeitlich mit Beschluss vom 04.01.2021 ausgesetzten (vgl. Antwort zu Frage 1) – Hauptverhandlung durch Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 16.06.2020 gemäß § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StGB unterbrochen worden. Daher komme eine Verfolgungsverjährung nach gegenwärtigem Verfahrensstand frühestens im Jahr 2025 in Betracht.

Zivilrechtliche Ansprüche unterliegen den Verjährungsvorschriften gemäß §§ 194ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Auf Veranlassung durch den Anspruchsteller kann die Verjährung dieser Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen gehemmt werden.

4. Ist der Staatsregierung bekannt, ob es im Rahmen der RBA während der Corona-Pandemie eine Gesellschafterversammlung in Präsenz gegeben hat, während die Gesellschafter gleichzeitig den Gerichtsprozess wegen Corona unterbrechen wollten?

Der Staatsregierung liegen zu einer entsprechenden Gesellschafterversammlung keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um zukünftig Kartellabsprachen insbesondere im ländlichen Raum zu verhindern (beim ÖPNV, aber auch bei anderen Ausschreibungen)?

Verstöße gegen das Kartellverbot gemäß § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können von den zuständigen Kartellbehörden – wie etwa der Landeskartellbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – mit hohen Geldbußen geahndet werden. Wenn solche kartellrechtswidrigen Absprachen im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots bei einer Ausschreibung stehen, liegt ein sogenannter Submissionsbetrug vor, der nach § 298 StGB einen Straftatbestand darstellt. Neben der Sanktionierung der Verstöße haben die jeweils verhängten Bußgelder bzw. Strafen auch abschreckende Wirkung und tragen dazu bei, künftigen kartellrechtswidrigen Absprachen und Fällen von Submissionsbetrug entgegenzuwirken. Die Abschreckungswirkung ist umso größer, je größer das Aufdeckungsrisiko von Kartellen ist.

Eine wichtige Maßnahme zur noch besseren Aufdeckung von Kartellen stellt die sogenannte Bonusregelung der jeweiligen Kartellbehörde – oft auch Kronzeugenregelung genannt – dar. Dem Beteiligten an einem Kartell (Kartellant), der gegenüber der Landeskartellbehörde die illegalen Absprachen mit seinen Konkurrenten offenbart und so zur Aufdeckung und Beendigung von Kartellen beiträgt, kann die Geldbuße erlassen oder erheblich reduziert werden. Beteiligte eines Kartells müssen damit rechnen, dass ein anderer Beteiligter die illegalen Absprachen anzeigt oder bereits angezeigt hat, um sich selbst Bußgeldfreiheit zu sichern, und das Kartell aufgedeckt wird. Die Stabilität von Kartellvereinbarungen wird dadurch wirksam geschwächt. Um die Entdeckungsfahr von Kartellen noch weiter zu steigern, hat das Bundeskartellamt ein elektronisches System für anonyme Hinweisgeber eingerichtet, das über die dortige Homepage aufgerufen werden kann. Eingehende Verdachtsfälle, die in den Zuständigkeitsbereich der Landeskartellbehörde fallen, werden an diese weitergeleitet.

Eine weitere Maßnahme liegt in der Sensibilisierung der ausschreibenden Stellen für das Vorliegen von Verdachtsmomenten, die auf Submissionsbetrug hindeuten können. Hierzu hat die Informationsbroschüre des Bundeskartellamtes „Wie erkennt man unzulässige Submissionsabsprachen? Eine Checkliste für Vergabestellen“ einen Beitrag geleistet (abrufbar unter <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Broschueren/Submissionsabsprachen.html?nn=3726208>). Auch die Möglichkeit privater Schadenersatzklagen der Kartellgeschädigten gegen die Kartellanten trägt zu einer effektiven Prävention von Kartellrechtsverstößen bei. Dass die Abschreckungswirkung in der Summe aller Maßnahmen greift, zeigen auch die Bemühungen vieler Unternehmen, wirksame Compliance-Maßnahmen (beispielsweise die Schulung von Mitarbeitern oder die Einrichtung von Warn- und Kontrollsystemen) zu ergreifen, um Kartellverstößen vorzubeugen.

Darüber hinaus ist in den kommenden Monaten mit dem Start des bundesweiten Wettbewerbsregisters nach dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) zu rechnen. Danach müssen Behörden künftig u. a. wettbewerbsbeschränkende Absprachen an eine beim Bundeskartellamt angesiedelte Registerbehörde melden. Im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge müssen Vergabestellen bei einem Auftragswert ab 30.000 Euro netto vor Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abfragen, ob zu dem Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, im Wettbewerbsregister Eintragungen gespeichert sind. Im Falle einer Eintragung kann dieses Unternehmen im Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Das Risiko eines Ausschlusses bei öffentlichen Auftragsvergaben dürfte für Unternehmen eine zusätzliche abschreckende Wirkung haben.

Des Weiteren verpflichtet die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) der Staatsregierung vom 13.04.2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17, KWMBI. I S. 124, geändert durch Bekanntmachung vom 14.09.2010, AllMBl. S. 243) die Beschäftigten staatlicher Behörden, ihre Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten (Behördenleiter), gegebenenfalls den nächsthöheren Dienstvorgesetzten bzw. eine vorgesetzte Dienststelle, zu informieren, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten erhalten. Die Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle sind verpflichtet, Hinweisen auf korrupte Verhaltensweisen nachzugehen (Nr. 5.1 KorruR). Ein konkreter strafrechtlich relevanter Korruptionsverdacht ist den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich anzuzeigen; in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden sind behördeninterne Ermittlungen einzuleiten (Nr. 5.2 KorruR).

Liegen bei einem Vergabeverfahren Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 298 StGB) vor, ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten. Bei einem Verdacht auf Absprachen außerhalb von Ausschreibungen ist die Landeskartellbehörde zu informieren (Nr. 7.1.6 KorruR).

Aus Sicht der Staatsregierung sind darüber hinaus zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Maßnahmen veranlasst. Die Staatsregierung beobachtet die weitere Aufarbeitung im Zusammenhang mit dem „Buskartell“ in Schwaben und die allgemeinen Entwicklungen bei kartellrechtlich relevanten Sachverhalten genau und wird aktiv werden, wenn sich Handlungsbedarf zeigen sollte.

6. Wurde nach Kenntnis der Staatsregierung durch Abgeordnete oder die Verteidigung versucht, Einfluss beim Justizministerium oder der Generalstaatsanwaltschaft zu nehmen?

Ein Versuch der Einflussnahme durch Abgeordnete oder die Verteidigung auf das Staatsministerium der Justiz oder die zuständige Generalstaatsanwaltschaft München ist nicht bekannt.